

**HEIMARBEITSGESAMTVERTRAG**  
abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papier  
und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs  
einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich**: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich**: Für alle Betriebe, die dem Kollektivvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie Österreichs unterliegen und als Auftraggeber Heimarbeit vergeben.
- c) **Persönlich**: Für alle von diesen Betrieben beschäftigten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.

**§ 2 Lohnsätze für Heimarbeiter**

Als Basis für die Berechnung der Mindestentgelte pro Stunde der Heimarbeiter sind folgende Lohnsätze, bezogen auf die wöchentliche Normalarbeitszeit, heranzuziehen:

- a) für Kartonagen-, Etui- und Hartpapierwarenheimarbeiter **EURO 217,85**
- b) für Papierkonfektionsheimarbeiter **EURO 199,53**
- c) für Lampenschirmheimarbeiter **EURO 228,62**
- d) für Wellpappeheimarbeiter **EURO 224,38**

Für eine Stunde gebührt somit der aliquote Anteil.

**§ 3 Mindestentgelte**

Die Stückentgelte der Heimarbeiter sind aufgrund der in § 2 angeführten Lohnsätze zuzüglich eines Zuschlages von 20 % (zwanzig Prozent), für Lampenschirmheimarbeiter von 10 % (zehn Prozent) zu errechnen.

**§ 4 Urlaub**

Bezüglich aller den Urlaub betreffenden Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu beachten.

**§ 5 Urlaubszuschuss**

1. Alle Heimarbeiter erhalten neben dem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.
2. Der Urlaubszuschuss beträgt 10 % des im Urlaubszeitraum erzielten Bruttoentgeltes.
3. Heimarbeiter, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

### **§ 6 Unkostenzuschlag**

Wird die Arbeit (Ware) von den Heimarbeitern beim Auftraggeber abgeholt oder zugestellt, so gebührt ihnen ein zehnpromzentiger Unkostenzuschlag auf den erreichten Stücklohn. Dies gilt nur für jene Heimarbeiter, die nach den Lohnsätzen für Kartonagen-, Etui und Hartpapierwarenheimarbeiter und für Wellpappeheimarbeiter entlohnt werden.

### **§ 7 Krankenentgelt**

Ist ein Heimarbeiter durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach Massgabe der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes seinen Anspruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmass als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

### **§ 8 Begünstigungsklausel**

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Heimarbeitsgesamtvertrages bestehende, für den Heimarbeiter günstigere Regelungen werden durch diesen Heimarbeitsgesamtvertrag nicht berührt.

### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn und Ausserkrafttreten des bisher geltenden Heimarbeitsgesamtvertrages**

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1. März 2006 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt der Heimarbeitsgesamtvertrag vom 3. Februar 2005, G III/1/11-2005, ausser Kraft.

Wien, 10. Februar 2006

#### FACHVERBAND DER PAPIER UND PAPPE VERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Rudolf BERGOLTH

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:

Der Zentralsekretär:

Franz BITTNER

Gerhard HENNERBICHLER